# Handlungsspielraum eines Täters?

Medizinalrat Dr. Weskott ist Ihnen bereits in den Briefen aus der Fürsorgeakte Trossingen (Quelle: Stadtarchiv Trossingen BI A1392) begegnet. Weskott musste sich im Zuge der Entnazifizierung vor zwei Spruchkammerverfahren verantworten. Er wurde als Mitläufer eingestuft, musste die Kosten des Verfahrens tragen, durfte bis Mai 1950 nicht in ein politisches Amt gewählt werden und bis 1951 nicht zum Leiter der Anstalt Weissenau ernannt werden. Im zweiten Spruchkammerurteil vom 15. Juni 1949 liest man:

„(…) Die Spruchkammer I hat den Betroffenen am 26.2.1948 als Mitläufer ohne Sühnemassnahmen gemäss VO 133 eingestuft. Der Spruch wurde nicht bestätigt. Die Militärregierung wünschte eine erneute Ueberprüfung durch den Kreisuntersuchungsausschuss, hinsichtlich der Tätigkeit des Betroffenen in Weissenau und seiner Verbindung zu Dr. Stähle (Leiter der Gesundheitsabteilung im württembergischen Innenministerium), Stuttgart.

Zur Klärung der Frage, ob der Betroffene während seiner Tätigkeit als Anstaltsarzt in Weissenau an der Verlegung von Anstaltsinsassen nach Grafeneck und den Euthanasie-Massnahmen verantwortlich beteiligt war, hat der Kreisuntersuchungsausschuss Ravensburg den Betroffenen am 16.3.1949 erneut überprüft und hierbei den Zeugen Dr. Bischoff vernommen. Der Betroffene selbst hat seinerseits eine ausführliche eidesstattliche Erklärung des Hausvaters und Leiters der Anstalt Zieglerstift Haslachmühle, Wilhelm Dreher, und die Abschrift eines Protokolls über die Vernehmung des Universitätsprofessors Dr. Robert Gradmann in Sindelfingen vom 19.6.1948 vorgelegt. Hieraus ergibt sich: Der Betroffene gibt zu, dass er etwa am 26.2.1940 eine schriftliche Erklärung abgeben musste, dass er das Geheimnis der Euthanasie-Aktion unter Todesstrafe wahren werde. Es wird ihm jedoch bestätigt, dass er die Euthanasiebestrebungen grundsätzlich ablehnte und seinen schweren Bedenken in vertraulichen Gesprächen Ausdruck verlieh, und zunächst empfahl, eine Verschleppungstaktik einzuschlagen. Er hat auch Angehörige verständigt, die Patienten heim zu holen und bei anderen verhindert, dass sie in die Anstalt aufgenommen wurden. (…) Der Kreisuntersuchungsausschuss hält es sogar für glaubhaft nachgewiesen, dass der Betroffene eine grosse Anzahl von Anstaltsinsassen durch vorzeitige Entlassung vor dem Tode bewahrt habe und schliesst sich dem Spruch der Kammer I vom 26.2.1948 in vollem Umfange an. (…) Wenn man auch für erwiesen hält, dass Dr. Weskott bemüht war, Angehörige zu veranlassen, Patienten nach Hause zu holen oder Abstellungen nach Grafeneck auf andere Weise zu verzögern oder zu unterbinden, so reicht dies zu einer völligen Entlastung noch nicht aus, zumal auch nicht dargetan ist, dass er hierdurch wesentliche Nachteile erlitten hat. Nachdem er seit Februar 1940 über die Euthanasie-Bestrebungen eindeutig unterrichtet worden war und die Erklärung unterzeichnet hatte, dass er das Geheimnis der Euthanasie-Aktion unter Todesstrafe wahren werde, musste ihm auch zugemutet werden, gegebenenfalls sein Amt zur Verfügung zu stellen. (…)“

Schreibweise und Orthografie entsprechen dem Original. Staatsarchiv Sigmaringen Wü 13 T2 Nr. 2686/112

Arbeitsauftrag:

1. Vergleichen Sie die Aussagen Weskotts mit den Äußerungen in den Briefen an den Bürgermeister der Stadt Trossingen.
2. Beurteilen Sie differenziert seine Einstufung als Mitläufer und deren Begründung.